



D A N T E - G Y M N A S I U M

## 1. Informationsbrief 2017/18

München, den 12. September 2017

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe volljährige Schülerinnen und Schüler,

ich wünsche der ganzen Schulgemeinschaft ein erfolgreiches und zufriedenes Schuljahr mit vielen schönen Erlebnissen an unserer Schule!

Besonders seien die Schülerinnen und Schüler der neuen Jahrgangsstufe 5 sowie deren Eltern willkommen geheißen. Alles Gute und viel Freude im ersten Dante-Jahr und gutes Eingewöhnen.

Zunächst möchte ich Sie über Änderungen bei unseren Lehrkräften informieren:

### Personalveränderungen:

Aus der Elternzeit oder Beurlaubung kehren **Frau Sonja Kuhn (E, It)**, **Frau Pia Sommer (D, RK)**, **Frau Barbara Spinnler (geb. Greiner) (Mu)** und **Frau Stefanie Röser (D, Rk, Sw)** in den aktiven Dienst zurück.

An unsere Schule ließen sich versetzen: **Frau Natalia Pohl (Ku)**, **Frau Isabel Sebald (E, It, Ethik)** und **Frau Astrid Wollny (L, F)**. Unsere Stammlehrkräfte werden verstärkt durch **Frau O'Reilly (Mu)**, **Frau von Sassen (F, G)** und **Herrn Branimir Bralo (L,F)**

Als Studienreferendarin, bzw. –referendar dürfen wir neu begrüßen: **Frau Laura Dobeneck, (E, F, Psy)**, **Frau Jessica Forbrig (M, Ph)**, **Herrn Felix Mathy (Mu)**, **Herrn Michael Schmidt (F,G)**, **Herrn Sebastian Thiermann (E, It)**, **Frau Tina Hofmann (D, F, E)** und **Herrn Christoph Mayr (W/R, Geo, F)**

Als Fremdsprachenassistentin für Italienisch wird bei uns Frau Mercuri tätig sein.

Allen „Neuen“ und Rückkehrern einen guten Anfang!

## Seminarausbildung Deutsch/Geschichte/Sozialkunde bzw. Italienisch

Wir erwarten keine neuen Studienreferendare in den Fächern Deutsch/Geschichte/Sozialkunde im Rahmen des so genannten Satellitenseminars mehr. Die Referendanzahlen in diesen Fächern sind so zurückgegangen, dass unsere Hilfe derzeit nicht mehr benötigt wird.

Allerdings werden Herr Rauwolf (Deutsch), Frau Fuchs (Geschichte) und Herr Dr. Martin (Sozialkunde) noch das Oberseminar 2015/17 ab dem 2. Halbjahr betreuen.

Das traditionelle Italienischseminar wird hingegen von Frau Fenner-Leeb, dieses Mal mit 6 neuen Studienreferendaren, weitergeführt.

## Unterrichtssituation

Der gesamte **Pflichtunterricht** kann am Anfang des Schuljahres personell voll abgedeckt werden. Einige wenige Aushilfsverträge wurden zu diesem Zweck geschlossen.

Wie Sie wissen, kehrt die neunjährige Form des Gymnasiums in Bayern wieder zurück und die neue Jahrgangsstufe 5 dieses Schuljahres startet bereits in dieser Form.

Ebenso bekanntermaßen (vgl. Jahresbericht) gehen die Sanierungsarbeiten an unserer Schule weiter voran; die damit verbundenen Beeinträchtigungen für den Unterricht werden wir so gering wie möglich halten. Ich bitte diesbezüglich um Verständnis.

## Intensivierungsstunden und Wahlunterricht

Die Verteilung der Intensivierungsstunden ist folgender Übersicht zu entnehmen:

<b>Jahrgangsstufen</b>	<b><u>Verpflichtende</u> Intensivierungsstunden</b>	<b><u>Freiwillige</u> Intensivierungsstunden</b>
<b>5.</b>	<b>1. Fremdsprache, Mathematik</b>	---
<b>6.</b>	<b>2. Fremdsprache, Deutsch</b>	<b>1. Fremdsprache</b>
<b>7.</b>	<b>1. Fremdsprache</b>	<b>Latein als 2. Fs</b>
<b>8.</b>	<b>Mathematik</b> <b>3. Fremdsprache</b>	---
<b>9.</b>	---	<b>3. Fremdsprache</b>
<b>10.</b>	<b>Deutsch</b>	<b>3. Fremdsprache, Chemie</b>

## **Bitte beachten Sie:**

Für die **freiwilligen** Intensivierungsstunden der **Jahrgangsstufen 6 mit 9** gilt:

Für Schüler mit 4,00 oder schlechter im Jahreszeugnis des Schuljahres 2016/17 sind diese Stunden (nach Beschluss des Schulforums) **verpflichtend**.

Jeder Schüler muss im Laufe der Jahrgangsstufen 5-10 **zwei Wochenstunden** aus dem Bereich der freiwilligen Belegungen (Freiwillige Intensivierungsstunden, Wahlunterricht, Besondere Sprachbegleitung u.Ä.) besuchen. (Dies gilt **nicht** die Schüler des **G9** der neuen **Jahrgangsstufe 5!**)

Wenn eine Schülerin/ein Schüler eine freiwillige Belegung vornimmt, so wird **regelmäßige Teilnahme** vorausgesetzt. Austritt oder Neueintritt erfolgen wegen der notwendigen Kontinuität der Förderung sinnvollerweise in der Regel zum Halbjahr. Eine rein punktuelle Anwesenheit („mal eine Stunde vor der Schulaufgabe“) ist nicht möglich.

Die Teilnahme am Wahlunterricht wie an auch freiwilligen Intensivierungsstunden wird im Zeugnis vermerkt.

Das **Wahlunterrichtsangebot** entnehmen Sie bitte der Homepage ([www.dante-gymnasium.de](http://www.dante-gymnasium.de)).

## **Individuelle Lernzeit und Flexibilisierungsjahr**

Zu diesem Thema darf ich auf die entsprechenden Ausführungen verweisen, die sich auf unter „Schullaufbahnberatung“ auf unserer Homepage ([www.dante-gymnasium.de](http://www.dante-gymnasium.de)) befinden. Es gibt hier keine Änderungen.

## **Leistungsnachweise**

Den wichtigen Überblick über „**Besonderheiten bei Leistungsnachweisen**“ finden Sie auf unserer **Homepage**.

Beachten Sie bitte auch, dass die diesjährigen bayernweiten **Jahrgangsstufentests** am **26. September 2017** (Jgst. 6: Deutsch/Jgst. 8: Mathematik/Jgst. 10: Englisch) und am **28. September 2017** (Jgst. 6: Latein 1. Fs und Englisch 1. Fs./ Jgst. 8: Deutsch/ Jgst. 10: Mathematik) stattfinden. Einschlägige Informationen erhalten Sie - wie gewohnt - auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de)

## **Elternarbeit an unserer Schule**

Unterstützen Sie bitte die Elternarbeit an unserer Schule und engagieren Sie sich im Elternbeirat (vgl. [www.eltern-am-dante.de](http://www.eltern-am-dante.de)), dem wichtigsten schulischen Gremium der Eltern, oder im Freundeskreis des Dante-Gymnasiums München e.V., der viele wichtige Anliegen der Schule finanziell unterstützt (auch soziales Engagement der Schüler wird z. B. bezuschusst).

## **Mensa**

Die Mensa ist ab sofort geöffnet. Der Speiseplan ist über unsere Homepage ([www.dante-gymnasium.de](http://www.dante-gymnasium.de)) einsehbar.

Unserer Caterer **Regenbogen e.V.** weist darauf hin, dass sich mitunter lange Schlangen bei der Essensausgabe gebildet haben, weil Kinder mit Bargeld bezahlen wollen. Die Bargeldzahlung ist nur bei neuen Schülerinnen und Schülern, die noch keine **Mensakarte** besitzen, bis Ende September möglich. Ansonsten ist es zwingend, die Mensakarte vorzulegen.

### **Hausaufgabenbetreuung**

Die Hausaufgabenbetreuung für die Jahrgangsstufen 5-7 wird wie letztes Jahr fortgeführt.

Sie finden die Modalitäten und das Anmeldeformular auf unserer Homepage

**Beginn** der Hausaufgabenbetreuung ist der **25.09.2017**

### **Sprachbegleitung**

Das sehr erfolgreiche Projekt „**Besondere Sprachbegleitung**“ (BSB) unter Leitung von **Frau Bock** findet dieses Schuljahr in den **Jahrgangsstufen 5 und 6** sowie je nach Interesse und Bedarf in der Mittelstufe statt.

Ich darf Sie herzlich bitten, diese Angebote der Schule zahlreich zu nutzen!

Hierzu erfolgen gesonderte Informationen.

### **Kopiergeld, Beitrag für die LEV/ARGE, Materialien für Kunst**

Die Schule bittet um Zahlung des für Papier und Gerätemiete verwendeten Kopiergeldes in Höhe von €17,-

Daneben bittet der Elternbeirat um einen Beitrag für die Arbeit der Landeselternvereinigung (LEV) und ARGE. In der Vergangenheit wurde jedes Jahr ein Betrag von €1,- dafür von den Eltern bereitgestellt. Um das jährliche Einsammeln von Geld zu reduzieren, bittet der Elternbeirat nur mehr jedes Jahr die Eltern der **Jahrgangsstufe 5** um einen einmaligen Beitrag von € 5,- , der alle weiteren Jahre am Dante-Gymnasium abdeckt. Sie werden dann in dieser Angelegenheit nicht mehr behelligt.

Bitte lassen Sie Ihr Kind das Kopiergeld (von € 17).- und – in einem mit **LEV** beschrifteten eigenen Umschlag – den Elternarbeitsbeitrag **bis spätestens m neu 26. September 2017 bei der Klassenleitung** abgeben.

Darüber hinaus werden die Kunsterzieher zur Anschaffung der Materialien für den Kunstunterricht noch um einen Beitrag bitten (€ 8.-). Das Kunstgeld kommt zur Anschaffung der Materialien für alle Klassen zum Einsatz; bitte beachten Sie, dass in den verschiedenen Jahrgangsstufen finanziell unterschiedlich aufwändige Arbeiten gefertigt werden.

### **Unterrichtsversäumnisse/Beurlaubungen**

Am Ende dieses Schreibens finden Sie die diesbezüglichen Merkblätter. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, **bitten wir Sie dringend um genaue Beachtung**.

Wie letztes Jahr muss darauf hingewiesen werden, dass für **Beurlaubungen** aus dem Unterricht zwingende Gründe frühzeitig vorliegen müssen. Eine stichhaltige Begründung, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, muss unbedingt auf dem Beurlaubungsformblatt gegeben werden. Urlaubsverlängerungen sind gemäß Schulordnung und Schulaufsicht nicht möglich.

Bitte ersparen Sie sich und uns diesbezüglich unnötige Diskussionen. Außerdem sollte klar ersichtlich sein, warum z. B. ein Arztbesuch nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden konnte. Der Antrag muss – **nach** Genehmigung – auf jeden Fall vor dem Beginn der Beurlaubung wieder im Sekretariat abgeholt werden. Sie und Ihre Kinder wissen sonst nicht, ob die Beurlaubung genehmigt wurde.

Die Möglichkeit, **zum Schulbesuch im Ausland** (in der Regel bis zu einem Schuljahr möglich) beurlaubt zu werden, bezieht sich auf reguläre ausländische Schulen, nicht auf den Besuch von Sprachkursen o.Ä. im Ausland. Ich bitte um Beachtung.

**Erkrankungen** melden Sie bitte nach dem im Anhang geschilderten Verfahren. Meldungen erfolgen über Telefonanruf, Fax oder das Elternportal, **nicht** über die **reguläre Schul-Emailadresse!** Diese kann nicht – zusätzlich zu den anderen Meldungen – rechtzeitig abgerufen werden. (Das Formblatt zur Krankmeldung befindet sich auch auf der Homepage.)

Bitte beachten Sie auch, dass eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit **nach** Ablegung einer Leistungserhebung **nicht mehr geltend** gemacht werden kann. Bitte schicken Sie keinesfalls kranke oder angeschlagene Kinder „nur für die Schulaufgabe“ in die Schule!

### **Schullaufbahnberatung, Schulpsychologie, Sozialpädagogin**

Unser Beratungslehrer, Herr Michael Storch, bietet dieses Jahr wieder Sprechstunden zur Schullaufbahnberatung (Raum 218, 2. Stock) an und zwar am:

Montag 11:40 – 12:25 Uhr (5. Std.)

Freitag 11:40 – 12:25 Uhr (5. Std.)

Anmeldung für die persönlichen Gespräche bitte unbedingt über das Sekretariat (auch telefonisch) bei Frau Reiter. Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern finden in direkter Absprache mit Herrn Storch (in der Regel nach dem Unterricht) statt.

Darüber hinaus ist Herr Storch am Dienstag und Mittwoch jeweils ganztägig an der Staatl. Schulberatung, Pündterplatz 5 (U-Bahn Bonner Platz) tätig. Nach telefonischer Anmeldung (Tel 089/38 38 49 50) ist auch dort ein Termin möglich.

Frau von Dobeneck ist die Schulpsychologin der Schule. Sie ist telefonisch unter der Telefonnummer 23343361 oder über das Sekretariat erreichbar. Sie können Frau von Dobeneck auch per E-Mail kontaktieren: [schulpsychologie.vondobeneck@gmx.de](mailto:schulpsychologie.vondobeneck@gmx.de)

Unsere Sozialpädagogin ist Frau Isabella Klaschka. Kontaktaufnahme unter den Telefonnummern 23343419 bzw. 015905078196.

### **Neue Regelung des Handygebrauchs an der Schule**

Wie im Elternportal ausführlich erläutert und den Schülerinnen und Schülern eingehend von den Klassenleitungen erklärt, gilt ab diesem Schuljahr 2017/18 eine vom Schulforum beschlossene Neuregelung des Handygebrauchs auf dem Schulgelände:

Der entsprechende Passus in der **Hausordnung** lautet:

**Smartphones, Mobiltelefone und digitale Speichermedien (z.B. MP3-Player) müssen auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte eingezogen und erst nach Beendigung des Unterrichts wieder ausgehändigt.**

**Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase ist es gestattet, ihre Smartphones, Mobiltelefone oder digitalen Speichermedien ausschließlich zu Lernzwecken und zur Organisation des Schulalltags im Kurssystem auf dem Schulgelände zu nutzen. Werden die Geräte offensichtlich für nicht-schulische Zwecke verwendet, werden sie eingezogen und erst nach Beendigung des Unterrichts wieder ausgehändigt.“**

Ich bitte dringend um Beachtung!

### Verschiedenes

Falls Sie noch keinen Zugang zum **Elternportal** haben, holen Sie dies bitte umgehend nach. Informationen werden zum Großteil nur noch auf diesem Wege kommuniziert. Bitte nutzen Sie alle diesen vereinfachten Weg der Kommunikation zwischen Eltern und Schule. Die entsprechenden **Dokumente zum Elternportal** finden Sie unter „Formulare und Merkblätter“ auf unserer Homepage.

Die Erziehungsberechtigten der **Jgst. 5** werden gebeten, die ihren Kindern von den Klassenleitungen ausgehändigten Formblätter “Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten” sowie die datenschutzrechtliche Einwilligung für die Mathematiklernplattform **Mathegym** auszufüllen und unterschrieben bei der Klassenleitung abzugeben.

Neue Schülerinnen und Schüler anderer Jahrgangsstufen holen sich die Formblätter bitte im Sekretariat ab und geben diese von den Erziehungsberechtigten unterschrieben ebenso bei der Klassenleitung ab.

Die **Sprechstunden der Lehrkräfte** werden Ihnen noch gesondert mitgeteilt.

Es wäre schön, wenn sich wieder Eltern bereit finden würden, bei der Aufsicht in unserer **Schulbibliothek** mitzuhelfen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Sekretariat der Schule oder der Leiterin der Bibliothek, **Frau Bock**, auf.

Wichtige **Termine** entnehmen Sie bitte der **Homepage** der Schule unter „**Terminübersicht**“

Abschließend möchte ich noch auf eine finanzielle Fördermöglichkeit durch die **Oskar-Karl-Forster-Stiftung** hinweisen. Anträge zur finanziellen Förderung z. B. bei Schulfahrten durch ein Stipendium sind direkt an die Schule zu richten. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen

---

Bernhard Fanderl  
Schulleiter

## Anlage 1:

### Merkblatt zu Unterrichtsversäumnissen für die Jahrgangsstufen 5 -10

#### I. Grundsätzliches

Ein geregelter Unterrichtsablauf liegt im Interesse von Schülern, Lehrern und Erziehungsberechtigten, denn er ist eine Grundbedingung für erfolgreiches Lehren und Lernen. Der Sicherung dieses unverzichtbaren geordneten Miteinanders in der Schule dient die nachstehende Zusammenfassung der wichtigsten Regeln im Zusammenhang mit Unterrichtsversäumnissen.

##### 1. Pflicht zum Besuch des Unterrichts

Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet (Art. 56 BayEUG);

Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen. (Art. 76 BayEUG)

##### 2. Entschuldigungspflicht

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur bei Erkrankungen oder aus anderen nachzuweisenden zwingenden Gründen möglich. Eine Abwesenheit aus anderen Gründen als Krankheit bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Direktorat.

##### 3. Nachholpflicht versäumter Lerninhalte, Ersatzprüfung

Versäumte Lerninhalte müssen möglichst rasch und vollständig nachgearbeitet werden, nicht zuletzt deshalb, damit das Fehlen sich nicht nachteilig auf die Note auswirkt. Gemäß § 27 (2)

GSO kann eine Ersatzprüfung angeordnet werden, wenn hinreichende kleine Leistungsnachweise (z. B. mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben) wegen der Versäumnisse nicht vorliegen.

(Anmerkung: Schüler, die während des Schuljahres in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht haben, erhalten im Jahreszeugnis anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung, die in ihren Auswirkungen der Note „ungenügend“ gleichsteht.

Dies gilt auch, wenn die Leistungsnachweise wegen Krankheit nicht erbracht werden konnten. (§ 39 (7) und § 30 (1) GSO).

##### 4. Ordnungsmaßnahmen

Bei unentschuldigtem oder nicht termingerecht entschuldigtem Fernbleiben sowie bei nicht ausreichenden Entschuldigungsgründen trifft die Schule Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 (2) BayEuG. Die Ordnungsmaßnahme wird in Absprache zwischen Fachlehrern und Klassenleitern sowie der Schulleitung festgelegt. Dies gilt auch für Verspätungen.

#### Verfahrensweisen und Termine

##### 1. Eine Krankheit tritt zu Hause auf:

a) Meldung über das Elternportal, telefonisch oder per Fax unbedingt am 1. Fehltag vor Unterrichtsbeginn. Bei mehrtägiger Abwesenheit ist die Meldung zu wiederholen.

b) Am Tag des Wiedererscheinens ist eine Bestätigung über die Dauer der Erkrankung vorzulegen. (Formblatt „Verhinderung der Teilnahme“).

c) Bei Erkrankungen von mehr als 10 Unterrichtstagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann die Schule auch bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises verlangen.

d) Unabhängig davon kann die Schule ein ärztliches oder schulärztliches Attest verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Versäumnisse häufen oder Zweifel an einer Erkrankung bestehen (§ 20 BaySchO).

2. Eine Krankheit tritt in der Schule auf („Vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht“):

a) Antrag auf Befreiung - gelbes Formular – im Sekretariat.

b) (Absprache mit und) Kenntnisnahme durch den Fachlehrer der nächstfolgenden Unterrichtsstunde

c) Genehmigung durch das Direktorat

d) Bei Wiedererscheinen am nächsten Tag Vorlage des vom Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler unterschriebenen Antrags „Vorzeitige Entlassung“ beim Klassenleiter. Bei Fortdauer der Erkrankung wie 1.

e) Wenn sich Befreiungsanträge häufen, kann die Schule auch hier ein Attest verlangen oder nur noch eine Befreiung zum Arztbesuch aussprechen. In der Regel wird dies spätestens ab dem 4. Befreiungsantrag der Fall sein.

3. Beurlaubungen

Voraussetzbare Abwesenheit, auch stundenweise, bedarf grundsätzlich eines schriftlichen, begründeten Antrags des Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers (Vorlage zusammen mit dem Formular „Beurlaubung“, auch herunterzuladen auf der Website der Schule) und der Genehmigung durch das Direktorat. Dieser Antrag ist rechtzeitig vorzulegen. „Rechtzeitig“ heißt: mehrere Tage vorher, bei geplanter längerer Abwesenheit (mehr als ein Tag) mindestens eine Woche vorher, da unter Umständen Rücksprachen und Weiterleitungen notwendig sind.

Bitte beachten: Die Abgabe eines Antrags auf Beurlaubung bedeutet nicht automatisch dessen Genehmigung! Der Antrag muss von der Schulleitung unterschrieben wieder im Sekretariat abgeholt werden, ggf. muss auch Rücksprache gehalten werden.

Bei Wiedererscheinen wird das vom Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler unterschriebene Beurlaubungsformular dem Klassenlehrer vorgelegt. Beurlaubungen, die praktisch eine Ferienverlängerung bedeuten, können nicht ausgesprochen werden, auch dann nicht, wenn es sich um den Besuch von Sprach- und Sommerkursen im Ausland oder Ähnliches handelt.

Versäumnisse von angekündigten Leistungsnachweisen

1) Wird ein angekündigter Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Referat, Präsentation u. Ä.) versäumt, so wird ein Nachtermin nur bei termingerechter Vorlage einer ausreichenden Entschuldigung gewährt. Unterliegt der Schüler der Attestpflicht, ist bei Wiedererscheinen ein ärztliches Attest vorzulegen. Ansonsten wird die Note ungenügend erteilt. Das Attest muss vom Arzt persönlich unterschrieben sein. Arztbesuchsbescheinigungen und Atteste, die von der Praxishilfe „im Auftrag“ (i. A.) unterschrieben sind, werden grundsätzlich nicht anerkannt.

2) Bei korrekter Entschuldigung wird ein Nachtermin angesetzt. Nachtermine liegen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit.

3) Versäumt ein Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung und ärztlichem Attest, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann (§ 27 GSO).



## Anlage 2

### Merkblatt zu Unterrichtsversäumnissen für die Jahrgangsstufen 11 und 12

#### I. Grundsätzliches

Ein geregelter Unterrichtsablauf liegt im Interesse von Schülern, Lehrern und Erziehungsberechtigten, denn er ist eine Grundbedingung für erfolgreiches Lehren und Lernen. Der Sicherung dieses unverzichtbaren geordneten Miteinanders in der Schule dient die nachstehende Zusammenfassung der wichtigsten Regeln im Zusammenhang mit Unterrichtsversäumnissen.

##### 1. Pflicht zum Besuch des Unterrichts

Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet (Art. 56 BayEUG)

##### 2. Entschuldigungspflicht

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur bei Erkrankungen oder aus anderen nachzuweisenden zwingenden Gründen möglich. Eine Abwesenheit aus anderen Gründen als Krankheit bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Direktorat.

##### 3. Nachholpflicht versäumter Lerninhalte, Ersatzprüfung

Versäumte Lerninhalte müssen nachgearbeitet werden. Wenn keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. Schüler, die während des Schuljahres in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht haben, erhalten im Zeugnis eine Bemerkung, die in ihren Auswirkungen der Note „ungenügend“ gleichsteht.

##### 4. Ordnungsmaßnahmen

Bei unentschuldigtem Fernbleiben sowie bei nicht ausreichenden Entschuldigungsgründen trifft die Schule Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 (2) BayEuG. Die Ordnungsmaßnahme wird in Absprache zwischen Fachlehrern und Oberstufenkoordinatoren sowie der Schulleitung festgelegt. Dies gilt auch für Verspätungen.

#### II. Verfahrensweisen und Termine

1. Bei jeder krankheitsbedingten Abwesenheit muss die Schule bis spätestens 8.00 Uhr telefonisch benachrichtigt werden.

2. Bei Erkrankungen von mehr als drei Tagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

3. Beurlaubungen:

Voraussetzbare Abwesenheit, auch stundenweise, bedarf grundsätzlich eines schriftlichen Antrags des Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers und der Genehmigung durch das Direktorat. Dieser Antrag ist mehrere Tage vorher zusammen mit dem Formular „Beurlaubung“ abzugeben.

Bitte beachten: Die Abgabe eines Antrags auf Beurlaubung bedeutet nicht automatisch dessen Genehmigung! Der Antrag muss von der Schulleitung unterschrieben wieder im Sekretariat abgeholt werden, ggf. muss Rücksprache gehalten werden.

#### 4. Befreiungen

Muss die Schule krankheitsbedingt vorzeitig verlassen werden, so ist eine Genehmigung durch das Direktorat notwendig. Die Fehlstunden werden im Absenzennachweis eingetragen, die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift. Der gelbe Befreiungszettel muss nicht mehr ausgefüllt werden.

Häufen sich die Befreiungsanträge, kann die Schule eine Befreiung zum Arzt aussprechen.

#### 5. Führen des Absenzennachweises:

Der Abwesenheitsnachweis ist ein offizielles Dokument, das eigenverantwortlich von jedem Schüler geführt wird. Alle Fehlstunden werden dort dokumentiert. Atteste, Beurlaubungen usw. sind in die Mappe einzuheften. Die Mappe muss immer mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden können. Kann die Mappe nicht vorgelegt werden oder fehlen Einträge, gilt die Absenz als unentschuldig.

Bei Wiedererscheinen legt der Schüler der Lehrkraft zu Beginn der Stunde unaufgefordert den Bogen zur Unterschrift vor.

Für jeden Tag ist eine einzelne Zeile zu verwenden. Abwesenheiten von mehr als drei Tagen können in einer Zeile zusammengefasst werden.

Reichen die Zeilen auf dem Nachweis nicht aus, so muss ein neuer Bogen beim Oberstufenkoordinator beantragt werden.

#### III. Versäumnisse von angekündigten Leistungsnachweisen

1. Wird ein angekündigter Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Referat, Präsentation u. Ä.) versäumt, so ist bei Wiedererscheinen ein ärztliches Attest vorzulegen. Ansonsten wird die Note „ungenügend“ erteilt. Atteste, die nicht persönlich vom Arzt unterschrieben sind sowie rückwirkend ausgestellte Atteste werden grundsätzlich nicht anerkannt.

2. Bei korrekter Vorlage des ärztlichen Attestes wird ein Nachtermin angesetzt. Nachtermine liegen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit.

3. Versäumt ein Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung und ärztlichem Attest, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann (§27 GSO). Bei Erkrankung am Tag der Ersatzprüfung müssen am selben Tag sowohl der behandelnde Arzt als auch der Schularzt aufgesucht werden.